



N i e d e r s c h r i f t
über die 59. - öffentliche - Sitzung
des Kultusausschusses
am 25. Juni 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Ausblick auf das Schuljahr 2021/2022**
Beschluss 5
2. **Umsetzung der Inklusion an Niedersachsens Schulen verbessern**
Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6823](#)
Fortsetzung der Beratung 7
Beschluss 7
3. **Zusammen gegen Hass, Gewalt und Angriffe gegen politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5865](#)
Durchführung der Mitberatung 9

4. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8713](#)

dazu: Eingabe 02512/04/18, Eingabe 02625/04/18, Eingabe 02626/04/18,
Eingabe 02634/04/18, Eingabe 02635/04/18, Eingabe 02669/04/18,
Eingabe 02718/04/18 und Eingabe 02759/04/18

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP -
[Drs. 18/3932](#)

dazu: Eingabe 01512/04/18 und Eingabe 02492/04/18

sowie

5. **Kita-Qualitätsoffensive: Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege stärken und voranbringen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9485](#)

Fortsetzung der Beratung 11

Beschluss 19

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. André Bock (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
3. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
4. Abg. Matthias Möhle (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Stefan Politze (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
7. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
8. Abg. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
9. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Kai Seefried (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Lasse Weritz (CDU)
12. Abg. Mareike Wulf (CDU)
13. Abg. Volker Bajus (i. V. d. Abg. Julia Willie Hamburg) (GRÜNE)
14. Abg. Björn Försterling (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet, zeitweise vertreten durch Abg. Lars Alt)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Harm Rykena (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke, Mitglied.

Kassandra Wetz, juristische Referentin.

Niederschrift:

Regierungsrätin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 9.35 Uhr bis 12.38 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Ausblick auf das Schuljahr 2021/2022

Beschluss

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung einmütig um eine Unterrichtung zu dem Thema.

Als Termin wurde die nächste Sitzung am 16. Juli 2021 in Aussicht genommen.

Tagesordnungspunkt 2:

Umsetzung der Inklusion an Niedersachsens Schulen verbessern

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6823](#)

*erste Beratung: 80. Plenarsitzung am 02.07.2020
KultA*

*zuletzt beraten: in der 51. Sitzung am 12. Februar
2021 (Fortsetzung der Anhörung)*

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Antrag in geänderter Fassung (Vorlage 16) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Zusammen gegen Hass, Gewalt und Angriffe gegen politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5865](#)

*erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020
federführend: AfluS;*

*mitberatend: AfRuV, KultA; mitberatend gem.
§ 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1
GO LT: AfHuF*

Durchführung der Mitberatung

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Die Zielrichtung des vorliegenden Antrages ist nach meiner Auffassung selbsterklärend. Das Thema Hate Speech betrifft einige von uns unmittelbar. Inzwischen kennen viele von uns Kolleginnen und Kollegen - auf kommunaler, aber auch auf anderer Ebene -, die betroffen sind. Wir tun gut daran, hier etwas zu unternehmen. Das Thema betrifft die gesamte Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verrohung von Sprache und die Frage, wie damit in den sozialen Medien umgegangen wird.

Der Antrag hat auch - deshalb die Mitberatung - das eine oder andere mit Schule und mit curricularen Inhalten zu tun. Es werden Vorschläge gemacht, wie das Thema in der Schule aufgegriffen werden kann. Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Anliegen unterstützen. Lehrkräften kommt in diesem Zusammenhang natürlich eine besondere Verantwortung zu, was Vermittlung angeht. Ich glaube, hier liegt eine Chance, Schülerinnen und Schülern eine Perspektive zu geben, wie sie - womöglich auch als Betroffene - damit umgehen können.

Es geht aber auch darum, Regeln der Kommunikation - sei es in den sozialen Medien oder anderswo - einzuüben und anwenden zu können, wie es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

Insofern würde ich mich freuen, wenn unser Ausschuss diese Anliegen unterstützt und wir eine entsprechende Empfehlung an den federführenden Ausschuss geben könnten.

Abg. **Mareike Wulf** (CDU): Die Bitte um Mitberatung durch unseren Ausschuss betraf nach meiner Erinnerung in erster Linie die Punkte 8 und 9, die sich auf die Landeszentrale für politische Bildung beziehen. Diese fällt allerdings nicht in den Kultusbereich, sondern in den Fachbereich Wissenschaft und Kultur. Deshalb schlage ich vor, dass wir den Antrag heute zur Kenntnis nehmen.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): In der gestrigen Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport ist der vorliegende Antrag zwar abgelehnt worden. Es wurde aber ein Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen angenommen, der zumindest einige Punkte aus dem vorliegenden Antrag aufgreift. Wie Frau Wulf vorhin schon feststellte, ist aber in erster Linie der Bereich Wissenschaft und Kultur betroffen.

Beschluss

Der **Ausschuss** sah von einer Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuss ab und verständigte sich darauf, diesem einen Auszug aus der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt zuzuleiten, aus dem sich das Meinungsbild im Ausschuss ergibt.

Tagesordnungspunkt 4:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8713](#)

dazu:

Eingaben 02512/04/18, 02625/04/18,
02626/04/18, 02634/04/18,
02635/04/18, 02669/04/18
und 02718/04/18

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3932](#)

dazu:

Eingaben 01512/04/18 und 02492/04/18

Zu a) erste Beratung: 102. Plenarsitzung am 16.03.2021

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu b) erste Beratung: 50. Plenarsitzung am 18.06.2019

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zuletzt beraten in der 58. Sitzung am 16. Juni 2021

sowie

Tagesordnungspunkt 5:

Kita-Qualitätsoffensive: Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertages-**einrichtungen und in der Kindertagespflege stärken und voranbringen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9485](#)

direkt überwiesen am 11.06.2021

federführend: KultA;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Zuletzt beraten in der 58. Sitzung am 16. Juni 2021

Fortsetzung der Beratung*Beratungsgrundlage*

Vorlage 31 Stand der Beratungen zu Artikel 1 §§ 1 bis 17 des Gesetzentwurfs der Landesregierung sowie Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu den übrigen Paragraphen des Artikels 1 sowie zu den übrigen Artikeln des Gesetzentwurfs der Landesregierung, einschließlich der Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen aus der Vorlage 28 neu

Der **Ausschuss** beriet den Antrag unter Tagesordnungspunkt 5 zusammen mit den Gesetzentwürfen unter Tagesordnungspunkt 4 unter Einbeziehung der oben genannten Eingaben.

Eingangs äußerte Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) sein Bedauern über den großen Zeitdruck, mit dem der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung beraten werde. Dies sei insbesondere bedauerlich, da es sich um große Themen wie Kindeswohl und Datenschutz handele und es zudem für die Träger um die Berechnung der Finanzhilfe gehe. Sowohl den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kitas als auch den Trägern sei man es eigentlich schuldig, ein derartiges Gesetzesvorhaben in der gebotenen Gründlichkeit durchzuführen.

Auch ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) verwies eingangs auf den großen Zeitdruck, unter dem der GBD die aktuelle **Vorlage 31** erstellt habe. Sie sagte, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Beratungszeit sei es nicht möglich gewe-

sen, alle Aspekte des vorliegenden Gesetzentwurfs in der gewünschten Intensität zu prüfen und mit dem Fachministerium zu erörtern.

Der GBD habe die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen aus der **Vorlage 28 neu** in seine aktuelle Vorlage 31 eingearbeitet. Eine rechtliche Prüfung der Vorschläge sei aus Zeitgründen allerdings nicht möglich gewesen.

Sodann erläuterten ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) und Frau **Wetz** (GBD) die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf der Grundlage der Vorlage 31 des GBD. Insoweit wird auf die **Vorlage 31** verwiesen.

Eine Aussprache ergab sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Dritter Teil Kindertagespflege

§ 18 - Kindertagespflegepersonen

Zu Absatz 3 Satz 2:

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führte aus, Satz 2 der Entwurfsfassung stehe in einem unklaren Verhältnis zu der bereits im Bundesrecht (§ 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII) geregelten Unterbringungspflicht von Tagespflegepersonen, die einer Erlaubnis bedürften. Nach dieser Regelung habe die Tagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über „wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam seien“. Das Fachministerium, so die Vertreterin des GBD, halte die bundesrechtliche Regelung allerdings nicht für weitgehend genug, weil nicht sicher sei, ob danach auch Umstände zu melden seien, die sich nicht aus der Betreuungssituation, sondern aus dem Befinden des Kindes selbst oder aus dessen Umfeld ergäben. Überwiegend werde diese Regelung aber entsprechend weit ausgelegt. Der GBD schlage daher vor, auf die oben genannte Regelung im Bundesrecht Bezug zu nehmen und diese auf Kindertagespflegepersonen auszuweiten, die kei-

ner Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedürften.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) hob hervor, das an dieser Stelle des Gesetzentwurfes verfolgte Regelungsziel habe ja darin bestanden, einen umfassenden Blick auf das Thema Kindeswohl zu werfen, unabhängig davon, ob es um die erlaubnispflichtige oder um die erlaubnisfreie Kindertagespflege gehe. Er erkundigte sich bei den Vertreterinnen und Vertretern des Fachministeriums, ob nach ihrer Auffassung dieses umfassende Regelungsziel mit der vom GBD vorgeschlagenen Formulierung vollumfänglich erreicht werden könne.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, das Fachministerium schließe sich dem Vorschlag des GBD an. Bei der entsprechenden weiten Auslegung der gesetzlichen Norm in § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII handele es sich nicht um eine Mindermeinung, sondern um eine Meinung, die in vielen einschlägigen Kommentaren vertreten werde. Deshalb bedürfe es der in der Entwurfsfassung vorgeschlagenen Regelung in Satz 2 nicht. Wichtig sei jedoch an dieser Stelle die explizite Ausweitung auf die erlaubnisfreie Kindertagespflege, da diese von der Bundesregelung nicht erfasst werde.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) resümierte, demnach werde die Regelung in § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII in der Anwendungspraxis nicht nur eng auf den Betreuungskontext ausgelegt, sondern sie nehme letztendlich auch das gesamte Kindeswohl in den Blick.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, in der einschlägigen Fachliteratur werde diese Frage nicht einheitlich beantwortet. Es gebe aber mehrere Kommentierungen, die eine entsprechende weite Auslegung vornähmen.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD zu **Absatz 3 Satz 2** auf der Seite 29 der Vorlage 31 einverstanden.

§ 19 - Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen

Zu Absatz 1 Satz 4 (jetzt in § 38/1 Abs. 2 neu):

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) fragte die Vertreterinnen und Vertreter des Fachministeriums, ob die in **§ 38/1 Abs. 2 neu** festgelegte Übergangszeit

von drei Jahren ausreichend sei, sodass sich die Kindertagespflegepersonen auf die neue Rechtslage einstellen und die gegenwärtig betreuten Kinder weiter unter der derzeitigen Rechtslage betreut werden könnten. Der Abgeordnete gab zu bedenken, dass das Ziel letztendlich darin bestehen müsse, dass kein Kindertagespflegeplatz verloren gehe.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, dass eine Übergangszeit von drei Jahren nach Auffassung des Fachministeriums mehr als ausreichend sei, wenn man den üblichen Betreuungszeitraum von zwei Jahren bei einer Kindertagespflegeperson berücksichtigt. Er fügte hinzu, die in Rede stehende Norm zur Beschränkung der Anzahl der betreuten Kinder in der Kindertagespflege sei im Sinne des Kindeswohls im Regierungsentwurf verankert worden und regle die Kindertagespflege in einem deutlich größeren Umfang, als dies zuvor der Fall gewesen sei. Somit handele es sich um einen wesentlichen Qualitätsaspekt.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) ergänzte, im vorliegenden Gesetzentwurf werde eine Regelung zur Beschränkung der Gruppengrößen, die im Krippenbereich bereits bewährte Praxis sei, auf die Kindertagespflege übertragen.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD zu § 19 Abs. 1 Satz 4 (jetzt in § 38/1 Abs. 2 neu) - mit Streichung der eckigen Klammer - einverstanden.

Vierter Teil

Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

§ 22 - Verarbeitung personenbezogener Daten

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) schlug vor, den Paragraphen zu streichen, da das Land nach Auffassung des GBD nicht über die entsprechende Gesetzgebungskompetenz verfüge. Sie erläuterte die diesbezüglichen rechtlichen Erwägungen des GBD und fügte hinzu, dass das Fachministerium - auch im Hinblick auf die Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz - die Streichung der Regelung befürworte.

Auf eine Frage des Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) nach der Bedeutung der Streichung der Regelung für die Praxis antwortete RD **Dr. Behrens** (MK), für die Kindertagesstätten und die Kindertages-

pflegepersonen ändere sich nichts, da es bislang keine entsprechende Regelung im KiTaG gegeben habe. Es habe sich an dieser Stelle um einen Versuch des Fachministeriums gehandelt, in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport eine datenschutzrechtliche Grundlage zu schaffen. Im Dialog mit dem GBD sei man jedoch letzten Endes zu der Auffassung gelangt, dass dieser Bereich durch Bundesrecht abschließend geregelt werde, sodass es den Ländern verwehrt sei, eigene entsprechende Regelungen einzubringen.

Fünfter Teil Finanzierung

Zweiter Abschnitt

Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten

MD **Markmann** (LRH) führte aus, der Landesrechnungshof habe sich in der Vergangenheit bereits umfassend mit den Auswirkungen der Finanzhilfe für Kindertagesstätten und mit der Investitionsförderung beschäftigt. Aktuell nehme der LRH eine Prüfung des gesamten Komplexes der finanziellen Förderung von Kindertagesbetreuung vor, die im Laufe des Jahres abgeschlossen werde und Eingang in den kommenden Jahresbericht finde.

Eine wesentliche Feststellung im Rahmen der laufenden Prüfung sei die hohe Komplexität der Finanzhilfe in der Abrechnung. Dies führe sowohl auf der Empfängerseite als auch auf der Seite der Gewährenden zu einem starken personellen Aufwand. Ferner komme es durch zahlreiche Änderungen in den vergangenen Jahren auch immer wieder zu großen Problemen mit dem Mittelabfluss und zu starken Resten, die beim Rechnungshof letztendlich auch zu gewissen Zweifeln an der Veranschlagungshöhe führten.

Herr Markmann sagte weiter, im vorliegenden Gesetzentwurf werde die Komplexität der Finanzhilfe durch die geplante Regelung zur Kindertagespflege sowie durch die im Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen definierte Regelung im Zusammenhang mit der dritten Kraft im Kindergarten weiter erhöht. Zu einem von vornherein sehr komplexen System füge man weitere komplexe Regelungen hinzu, um zu einer Einzelfallgerechtigkeit gegenüber den Trägern zu kommen, die womöglich bereits überbordend sei.

Der Landesrechnungshof empfehle deshalb dringend sehr starke Vereinfachungen in diesem Bereich und begrüße daher den in die laufende Beratung einbezogenen Entschließungsantrag unter Tagesordnungspunkt 5, demzufolge in den kommenden fünf Jahren gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Konzept für eine stärkere Bündelung der Finanzhilfe erarbeitet werden solle. Nach seiner Auffassung, so Markmann, müsse dies allerdings am besten schon binnen eines Jahres erfolgen.

Herr Markmann fuhr fort, dass der LRH zudem das Nebeneinander von gesetzlichen und freiwilligen Leistungen zur Förderung von Personalausgaben kritisch betrachte. Dies kenne man beispielsweise aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege, in dem es zum einen Finanzhilferegulungen und zum anderen zahlreiche Zuwendungen gebe. Daraus entstehe ein unübersichtliches Geflecht, das die Gefahr von Doppelförderungen in sich trage. Auch wenn es im Bereich der finanziellen Förderung von Kindertagesstätten nicht zu Doppelförderungen komme, werde durch die Abarbeitung dieser freiwilligen Förderungen viel Verwaltungskapazität gebunden, die andernfalls auch der Erfüllung der Qualitätsstandards zur Verfügung stehen könnte. Ferner entstünden auch dort in großem Umfang finanzielle Reste. Die Resteübertragungen des Kultusministeriums hätten in den vergangenen Jahren sehr stark zugenommen, was vorwiegend aus dem Kita-Bereich resultiere. Aus Sicht des LRH sei es somit ratsam, Personalausgaben einheitlich aufgrund gesetzlicher Regelungen zu bewirken und nicht aufgrund zahlreicher Nebenregelungen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) bedauerte ausdrücklich, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf versäumt worden sei, die Finanzhilfe im Sinne einer, wie er sagte, besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu vereinfachen.

§ 25 - Finanzhilfe für Personalausgaben

Zu Absatz 3:

Abg. **Björn Försterling** (FDP) bat um eine Erläuterung des Regelungsinhaltes der auf der Grundlage des Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen angefügten **Sätze 4 bis 8**.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, in den Sätzen 4 bis 8 gehe es um eine spezielle Gewich-

tung, die in der Praxis für kleine Gruppen vorgenommen werden solle. Kleine Gruppen, in denen während der Kernzeit nicht mehr als zehn Kinder gefördert würden, seien in Bezug auf die Randzeiten und die Leitungszeiten anders zu gewichten. Dabei gehe es aber explizit nur um die Randzeiten und die Leitungszeiten und nicht um die Finanzhilfe für die Kernzeit, welche sich nicht von den anderen Gruppen unterscheide.

Der Ministerialvertreter legte dar, dass jeweils die Randzeiten und die Leitungszeiten festgestellt würden, die sich für eine Einrichtung insgesamt ergäben. Diese Randzeiten und Leitungszeiten würden im Rahmen der Finanzhilfeberechnung den einzelnen Gruppen zugeordnet. Für unterschiedliche Gruppen, so Behrens, fielen gegebenenfalls unterschiedliche Finanzhilfessätze an. Dies werde am Beispiel der Hortgruppen und der Kindergartengruppen deutlich. Bei einer Hortgruppe werde ein Finanzhilfessatz von 20 % ausgelöst und bei einer Kindergartengruppe ein Finanzhilfessatz von 58 %.

Bei einer Aufteilung der Randzeiten und Leitungszeiten auf eine Hortgruppe und auf eine Kindergartengruppe würde jede dieser beiden Gruppen mit dem Faktor 1 gewertet, und jede dieser beiden Gruppen würde im Zweifel genau die Hälfte der Randzeiten bzw. der Leitungszeiten zugewiesen bekommen.

Herr Behrens erläuterte, bei den Kleingruppen sei in der Praxis festzustellen, dass weniger Leitungszeit auf diese Gruppen entfalle und auch die Randzeiten in der Regel nicht so ausgeprägt wie bei den übrigen Gruppen seien. Mit den hinzugefügten Sätzen 4 bis 8 solle eine entsprechende Gewichtung dieser Kleingruppen vorgenommen werden. Berechnete man die kleine Gruppe ebenfalls mit dem Faktor 1, würden dieser Gruppe überproportional viel Randzeiten und Leitungszeiten zugeschrieben, und die Kindergartengruppe erhielte im Umkehrschluss zu wenig.

Bei den in Rede stehenden Sätzen gehe es also nicht darum, irgendetwas aus dem System zu nehmen, sondern es gehe lediglich um eine Faktorisierung. Für eine Kleingruppe werde der Faktor 0,5 angesetzt und für die übrigen Gruppen der Faktor 1, sodass diesen dann im Rahmen der Berechnungen mehr Randzeiten und Leitungszeiten zugeschlagen würden als der Kleingruppe.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) fügte hinzu, die in Rede stehenden Regelungen entsprächen der langjährigen Verwaltungspraxis. Bei einem Verzicht auf diese Regelungen käme es zu Gewinnern und Verlierern gegenüber dem Status quo.

Auf eine Nachfrage des Abg. **Björn Försterling** (FDP), ob es durch die Faktorisierung in bestimmten Betreuungsszenarien nicht zu Unwuchten in der Zuweisung der Förderung kommen könne, ergänzte MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK), die Zuweisung der Leitungszeiten und Randzeiten erfolge nicht kindbezogen, sondern für die gesamte Einrichtung. Die genaue Verteilung der Kinder spiele in diesem Zusammenhang keine Rolle.

§ 30 - Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben

Zu Absatz 1:

Abg. **Björn Försterling** (FDP) fragte, warum eine zusätzliche Finanzhilfe nicht bereits gewährt werden könne, wenn sich lediglich *ein* Kind mit heilpädagogischem Förderbedarf in einer Gruppe befinde.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) antwortete, die Regelung, nach der es nur integrative Gruppen gebe, in die mindestens zwei und - in Ausnahmefällen - maximal fünf Kinder aufgenommen würden, trage dem Umstand Rechnung, dass nicht im Rechtskreis des MK, sondern in der Eingliederungshilfe die heilpädagogische Fachkraft finanziert werde, die in integrativen Gruppen im Umfang der Betreuungszeit tätig werde. Früher sei diese durch das MS finanziert worden, was nun - nach Umsetzung des BTHG - durch die kommunale Ebene erfolge. Der Standard einer vollen heilpädagogischen Kraft für eine integrative Kindergartengruppe sei gemäß früher getroffener Vereinbarungen, die in den vorliegenden Gesetzentwurf übertragen worden seien, erst ab zwei Kindern zu finanzieren. Für die Einzelintegration in Kindergartengruppen gebe es ebenfalls Regelungen, die in der Durchführungsverordnung weiter differenziert würden.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) bat darum, dass die entsprechende Verordnung dem Ausschuss zeitnah zur Verfügung gestellt werde.

Zu Absatz 2:

Abg. **Björn Försterling** (FDP) sagte, der Absatz 2, nach dem der überörtliche Träger Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushaltes für zusätzliche Kräfte gewähren könne, bleibe hinsichtlich der Kriterien für diese Zuwendungen sehr unkonkret. Weder werde der dafür notwendige Anteil an Kindern, in deren Familien nicht vorrangig Deutsch gesprochen werde, oder an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen näher definiert, noch werde dargelegt, wie dies festgestellt werden solle. Der Abgeordnete fragte, ob Näheres gegebenenfalls in einer Verordnung festgelegt werde oder ob man beliebig „nach Kassenlage“ entscheide.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, die in Rede stehende Regelung bestehe bereits im jetzigen KiTaG und sei dementsprechend in den vorliegenden Gesetzentwurf überführt worden. Im Rahmen der Verbandsanhörung sei angemerkt worden, dass eine Streichung als ein negatives Signal verstanden werden könne. Nach einer entsprechenden Abwägung habe das Fachministerium trotz der vom GBD dargelegten rechtlichen Implikationen beschlossen, an der Regelung als Zeichen des Gesetzgebers ausdrücklich festzuhalten. Es obliege dann dem überörtlichen Träger, diese Norm - in der Tat nach Maßgabe seines Haushaltes - mit Leben zu füllen.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) fragte, ob von der Regelung aktuell Gebrauch gemacht werde, und - falls dies der Fall sei - in welchem Umfang dies geschehe.

RD **Dr. Behrens** (MK) gab an, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Förderrichtlinie gebe, die ausdrücklich auf diese Norm Bezug nehme.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) konzidierte, dass es sich bei der Regelung in der Tat um eine sehr alte Norm handle, und dass seitdem im Bereich der Kinderbetreuung viel passiert sei. Vieles, was hier als Zuwendung definiert werde, habe bereits Eingang ins Gesetz gefunden. Dennoch plädiere auch sie dafür, auf eine Streichung zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.

MD **Markmann** (LRH) führte aus, diese Regelung sei ein deutliches Beispiel für den von ihm zuvor monierten Umstand, dass einige Personalausgaben durch Zuwendungen unterstützt würden, und sich die Frage stelle, ob dies über eine Zuwendung überhaupt korrekt abbildbar sei, oder ob es

hier nicht einer gesetzlichen Regelung bedürfe. Auch anhand dieses Absatzes des vorliegenden Gesetzentwurfes könne die Auffassung des LRH verdeutlicht werden, dass die Finanzhilfe eigentlich nach einheitlichen Parametern abzurechnen wäre.

§ 31 - Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung

MD **Markmann** (LRH) berichtete, die Prüfung des LRH habe ergeben, dass die Mittel für die Sprachförderung bislang in erheblichem Umfang nicht in Anspruch genommen würden. Er erinnerte daran, dass sich diese Regelung erst seit 2018 im KiTaG befinde, und vermutete, dass der Mittelabfluss aus diesem Grund noch nicht so erfolgreich funktioniere wie gewünscht.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) gab zu bedenken, dass die Durchführungsverordnung zum KiTaG 2018 dahin gehend ergänzt worden sei, dass eine Evaluation dieser Gesetzgebung stattfinden solle. Diese werde im Laufe des Jahres 2022 abgeschlossen und im Rahmen einer geplanten Revision des NKiTag entsprechend Berücksichtigung finden. Sie plädierte dafür, „den Stab noch nicht zu brechen“ und diese Evaluation abzuwarten.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) dankte dem Vertreter des Landesrechnungshofes für den Hinweis und betonte, dass es sich bei der Regelung um eine Kompensationsmaßnahme für die Abschaffung der vorschulischen Sprachförderung durch Lehrkräfte gehandelt habe. Wenn sich nun herausstelle, dass die dafür zur Verfügung gestellten Mittel gar nicht abgerufen würden, werfe dies die Frage auf, wie die Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen aktuell überhaupt durchgeführt werde. Im Jahr 2018 habe die Landesregierung versprochen, dass die Einrichtungen über die in Rede stehenden Mittel problemlos gegebenenfalls notwendiges Personal etc. aufstocken könnten. Dies scheine jedoch flächendeckend nicht stattzufinden.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) verwies auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie auf den Umstand, dass ein Mittelabruf teilweise auch erst *nach* der Durchführung einer Maßnahme erfolge. Sie sagte, das MK beobachte die Entwicklung der Sprachförderung sehr genau, und sie bat darum, von, wie sie sagte, voreiligen Schlussfolgerungen abzusehen.

MD **Markmann** (LRH) betonte, er habe sich lediglich auf die finanzielle Seite der Sprachförderung bezogen. Ob eine Sprachförderung in den Kindertagesstätten durchgeführt werde, könne der LRH nicht bewerten. Dies sei in der Tat die Aufgabe der Evaluation. Ein fehlender Mittelabfluss, so Markmann, müsse jedoch nicht zwangsläufig dazu führen, dass eine Maßnahme gar nicht stattfinde.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) warf ein, es sei doch recht unwahrscheinlich, dass etwas stattfindende und das Land dafür nichts bezahlen müsse.

Dritter Abschnitt

Finanzielle Förderung von Kindertagespflege

§ 34 - Fördergrundsatz, Voraussetzungen und Überprüfung

Zu Absatz 6:

MD **Markmann** (LRH) gab an, der Landesrechnungshof benötige im Rahmen der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Förderung von Kindertagespflege keine Zutrittsrechte zu den dafür genutzten Räumlichkeiten und Grundstücken. Die vom GBD vorgeschlagene Streichung dieser Vorgabe sei daher aus seiner Sicht unproblematisch.

§ 35 - Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung

Zu Absatz 1/1 neu:

Frau **Wetz** (GBD) erläuterte den Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, die **Sätze 2 und 3 des Absatzes 1**, die die Formel zur Berechnung der Finanzhilfe enthielten, aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in einen neuen **Absatz 1/1** zu überführen. Sie betonte, dass die Regelung jedoch auch bei einer Verlagerung in einen eigenen Absatz komplex bleibe und nicht klar aus sich heraus verständlich sei. Dies gelte insbesondere für die Darstellung als Rechnungsformel in Satz 2 des Entwurfs. Diese bedürfe einer ausführlichen Erläuterung in Satz 3 des Entwurfs, die allerdings nur die Abkürzungen innerhalb der Formel enthalte. Was die einzelnen Zahlen bedeuteten, erschließe sich erst aus der Entwurfsbegründung im Zusammenhang mit der der-

zeitigen Regelung in Nummer 5 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege“ (RKTP).

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) fragte, wie die Anwendung der schwer verständlichen Formel in der Praxis bislang funktioniert habe.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) antwortete, früher habe das KiTaG anstelle der Formel einen Text enthalten, der jedoch streckenweise unpräziser gewesen sei. Nach langen Diskussionen habe sich das MK für die Aufnahme der Formel entschieden, weil sie den Sachverhalt einfach genauer darstellen könne.

RD **Dr. Behrens** (MK) fügte hinzu, an dieser Stelle würden Regelungen vorgenommen, die letzten Endes auf der Richtlinie RKTP basierten, nach der die Kindertagespflege derzeit gefördert werde. Auch wenn die in der Formel auftauchenden Zahlen zuweilen zugegebenermaßen, wie er sagte, merkwürdig anmuteten, handele es sich dabei um korrekte rein rechnerische Größen. Die verbale Darstellung dieser Formel, so Behrens, wäre ungleich länger und könne nicht zur Verdeutlichung beitragen. Ferner sei zu befürchten, dass es bei jedem Eingriff in das komplexe System der Finanzhilfsvorschriften - beispielsweise bei einer Vereinfachung dieser Formel - zu Gewinnern und Verlierern käme und das Land gegebenenfalls konnexitätsbedingte Mindereinnahmen ausgleichen müsste. Die Beibehaltung der in Rede stehenden Formel diene somit auch der Vermeidung von Mehrausgaben für das Land.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) fragte, ob die in der Formel zugrunde gelegte durchschnittliche jährliche Betreuungszeit einer Kindertagespflegeperson gegebenenfalls Schwankungen unterliege, auf die theoretisch mit einer jährlichen Gesetzesanpassung reagiert werden müsse.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) antwortete, als die Richtlinie mit den kommunalen Spitzenverbänden verhandelt worden sei, habe man diesen Durchschnittswert als Finanzierungsgrundlage festgelegt. Dieser Wert sei somit historisch gewachsen.

Zu Absatz 2:

Abg. **Björn Försterling** (FDP) fragte bezüglich der Mitteilung des Fachministeriums, dass die bisher in der RKTP geregelte jährliche Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschale um 1,5 % auch zukünftig in der Verordnung geregelt werden solle, an welcher Stelle im vorliegenden Gesetzentwurf ein Verweis auf diese Verordnung erfolge.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, in § 39 Abs. 1 Nr. 13 werde die Landesregierung ermächtigt, eine entsprechende Dynamisierung zu regeln.

Sechster Teil Schlussvorschriften

§ 38/1 - Übergangsregelungen für die Kindertagespflege

Zu Absatz 1:

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Zu Absatz 2 (ehemals § 19 Abs. 1 Satz 4):

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD - mit Streichung der eckigen Klammer - einverstanden.

§ 39 - Verordnungsermächtigungen

Eingangs erläuterte Frau **Wetz** (GBD) die Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zum § 39. Sie legte dar, dass in den nachfolgenden Nummern nicht zwischen Verordnungen unterschieden werde, die lediglich erlassen werden *könnten*, und solchen, deren Erlass für die Wirkung der jeweiligen gesetzlichen Regelung *erforderlich* sei.

Der GBD empfehle, diese Unterscheidung zur Klarstellung und zur besseren Verständlichkeit vorzunehmen. In einen **Absatz 1** seien daher zunächst alle Nummern aufzunehmen, nach denen eine Verordnung erlassen werden müsse, weil die Regelungen des Gesetzes entsprechend darauf Bezug nähmen. In einem **Absatz 2** seien diejenigen Nummern aufzulisten, nach denen der Erlass

der Verordnung im Ermessen der Landesregierung stehe.

Zu Absatz 1 Nr. 13:

MD **Markmann** (LRH) erkundigte sich, ob die Verordnungsermächtigung zur Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschale gegenüber dem jeweiligen Vorjahr um 1,5 % unter die Kategorie der Verordnungen in Absatz 1 falle, die die Landesregierung in jedem Fall erlassen müsse, oder ob diese nicht in den Absatz 2 verschoben werden müsse. Andernfalls müsse das Land womöglich in manchem Jahr den kommunalen Spitzen erklären, warum die Pauschale nicht erhöht werde.

RD **Dr. Behrens** (MK) sprach sich für eine Verschiebung der Regelung in den Absatz 2 aus. Er legte dar, dass bislang die Möglichkeit bestanden habe, die Jahreswochenstundenpauschale um 1,5 % zu erhöhen oder gegebenenfalls davon abzusehen. Diese Wahlmöglichkeit solle auch weiterhin bestehen.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) wollte wissen, ob der Umfang der Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschale zwingend 1,5 % oder 0 % betragen müsse. Es sei doch durchaus möglich, dass durch Tarifverträge eine andere Steigerung vorgesehen werde, die gegebenenfalls ja auch durch eine entsprechende Erhöhung der Finanzhilfe abgegolten werden solle. Wenn es beispielsweise Tarifierhöhungen von 1 % gäbe, müsste die Landesregierung entscheiden, die Jahreswochenstundenpauschale entweder um 0 % oder um 1,5 % zu erhöhen. Hier stelle sich die Frage, ob diese starke Begrenzung tatsächlich zielführend sei, um bei der Finanzhilfe auf Tarifentwicklungen Rücksicht nehmen zu können.

RD **Dr. Behrens** (MK) legte dar, bei der in Rede stehenden Regelung handele es sich um die Überführung einer bereits bestehenden Norm. Grundsätzlich sei eine Flexibilisierung des Rahmens denkbar. In diesem Fall überließe man die Festsetzung des Prozentsatzes allerdings der Landesregierung. Dies werfe die Frage auf, ob es nicht haushaltsrechtliche Probleme geben könne, wenn der Gesetzgeber die Landesausgaben sozusagen komplett in die Hände der Landesregierung legen wollte.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) warf ein, die Landesregierung könne ja trotzdem nur in dem Rah-

men agieren, den der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen des Haushaltsgesetzes vorgesehen habe.

MD **Markmann** (LRH) berichtete, im vorletzten Jahr habe die Landesregierung - wie im Jahresbericht des LRH angemerkt - die Unzufriedenheit der kommunalen Seite in diesem Bereich durch eine Zuwendung ausgeglichen. In der Verordnung stehe zwar eine Erhöhung um 1,5 %; diese sei aber über eine Zuwendungsregelung auf 2,5 % angehoben worden. Dieses Verfahren habe der Landesrechnungshof deutlich kritisiert, da man das Problem auch durch eine zeitlich begrenzte Veränderung der Verordnung hätte lösen können.

Abg. **Mareike Wulf** (CDU) sprach sich dafür aus, die in Rede stehende Regelung in den Absatz 2 der „Kann-Verordnungen“ zu verschieben, da dies dem Status quo im jetzigen KiTaG entspreche.

Der **Ausschuss** kam mehrheitlich überein, die Nr. 13 vom Absatz 1 (Verordnungen, die erlassen werden *müssen*) in den Absatz 2 (Verordnungen, die erlassen werden *können*) zu verschieben und ermächtigte den GBD, im Zuge dessen gegebenenfalls anstehende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Zu Absatz 1 Nr. 21:

Der **Ausschuss** kam überein, die Nr. 21 vom Absatz 1 (Verordnungen, die erlassen werden *müssen*) in den Absatz 2 (Verordnungen, die erlassen werden *können*) zu verschieben und ermächtigte den GBD, im Zuge dessen gegebenenfalls anstehende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Zu § 39 insgesamt:

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) fragte, wann mit den entsprechenden Verordnungen gerechnet werden könne.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, aufgrund vorrangiger Prüfungen der AGRV im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie habe sich das Verfahren zur Prüfung der Durchführungsverordnung zum KiTaG verzögert. Nun sei dieses je-

doch abgeschlossen, und mit dem Kabinettsbeschluss sei in Bälde zu rechnen. Das anschließende Anhörungsverfahren werde voraussichtlich mit einer leicht verkürzten Anhörungsfrist durchgeführt, sodass die neue DVO voraussichtlich im September 2021 in Kraft treten könne.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) fragte nach, inwiefern man die Verzögerung bereits an die betroffenen Träger und die Kommunen kommuniziert habe.

RD **Dr. Behrens** (MK) berichtete, dass das Problem bereits in einem Jourfix mit den Trägerverbänden und auch im Landesjugendhilfeausschuss angesprochen worden sei. Wenn in diesem Zusammenhang auch betont werden müsse, dass das MK an dieser Stelle der Entscheidung des Kabinetts nicht vorgreifen wolle, habe auf Arbeitsebene doch bereits ein entsprechender Austausch auf der Grundlage einer Entwurfsfassung einer Synopse der DVO stattgefunden.

§ 40 - Revisionsklausel

Zu Satz 1:

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) erkundigte sich, warum im vorliegenden Gesetzentwurf der 31. Juli 2026 als Stichtag für die Revision gewählt worden sei, und diese nicht bereits früher durchgeführt werde.

Abg. **Lasse Weritz** (CDU) führte aus, dass zu diesem Zeitpunkt ein Ausbildungsdurchgang von drei Jahren beendet sei, und man erst dann valide Aussagen zur Entwicklung in diesem Bereich vornehmen könne.

Zu Satz 2:

Abg. **Björn Försterling** (FDP) legte dar, nach seiner Auffassung werde in Satz 2 nicht hinreichend deutlich formuliert, was genau die Landesregierung bis zum 31. Juli 2026 zu prüfen habe. Der Halbsatz „für die pauschalierte Finanzhilfe nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 5 gewährt wird“ könne dahin gehend missverstanden werden, dass nicht nur ein geeigneter Zeitpunkt für die verbindliche Einführung einer dritten Kraft gefunden werden solle, sondern auch die pauschalierte Finanzhilfe generell noch einmal überprüft werden

solle, die allerdings bereits ab 2023 verbindlich gelte. Der Abgeordnete regte an, die Formulierung gegebenenfalls noch einmal zu präzisieren.

Nach einer kurzen Diskussion über das Regelungsziel des Satzes 2 sagte RD **Dr. Behrens** (MK), dass der von Abg. Försterling angesprochene Halbsatz gestrichen werden könne, wenn dafür genau definiert werde, dass es um Drittkräfte in Kindergartengruppen sowie in altersstufenübergreifenden Gruppen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder im Alter von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen seien, gehe.

Der **Ausschuss** kam überein, den Halbsatz „für die pauschalierte Finanzhilfe nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 5 gewährt wird“ zu streichen und den Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Dabei soll auch ein geeigneter Zeitpunkt für die verbindliche Einführung einer dritten Kraft in Kindergartengruppen sowie in altersstufenübergreifenden Gruppen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder im Alter von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, geprüft werden.“

*

Abschließend ermächtigte der **Ausschuss** den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschluss

zu 4a):

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages - vorbehaltlich der Zustimmung durch den mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und den mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen - den Gesetzentwurf der Landesregierung mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Ferner empfahl der **Ausschuss** dem Plenum des Landtages, die in die Beratung des Gesetzentwurfs einbezogenen Eingaben der Landesregierung als Material zu überweisen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Außerdem sollen die Einsenderinnen und Einsender über die Sach- und Rechtslage unterrichtet werden. Der Ausschuss bat deshalb das zuständige Fachministerium darum, zu diesem Zweck entsprechende Stellungnahmen zu den oben genannten Eingaben zu erstellen und diese der Landtagsverwaltung bis zum Juli-Plenum zu übermitteln. Die Stellungnahmen werden dann den Einsenderinnen und Einsendern - ohne eine abermalige Befassung des Fachausschusses - zugesandt.

zu 4b):

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages - vorbehaltlich der Zustimmung durch den mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und den mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen - den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Ferner empfahl der **Ausschuss** dem Plenum des Landtages, die in die Beratung des Gesetzentwurfs einbezogenen Eingaben der Landesregierung als Material zu überweisen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Außerdem sollen die Einsenderinnen und Einsender über die Sach- und Rechtslage unterrichtet werden. Der Ausschuss bat deshalb das zuständige Fachministerium darum, zu diesem Zweck entsprechende Stellungnahmen zu den oben genannten Eingaben zu erstellen und diese

der Landtagsverwaltung bis zum Juli-Plenum zu übermitteln. Die Stellungnahmen werden dann den Einsenderinnen und Einsendern - ohne eine abermalige Befassung des Fachausschusses - zugesandt.

zu 5)

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages - vorbehaltlich der Zustimmung durch den mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen - den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

*

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU).
